



Bremen, den 15. Februar 2021

**Umweltrechtsklinik: Rechtsberatung für
Umweltschutzprojekte „bottom up“
(Leitung: Prof. Dr. Gerd Winter)
Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht**

**Weiterentwicklung von Reparatur- und Re-Use-Initiativen
im Kampf gegen die Obsoleszenz**

Alina Noglik

Wintersemester 2020 / 2021

Fachbereich 6: Rechtswissenschaft

Universität Bremen

Literaturverzeichnis

- Anstiftung** Programm, abrufbar unter <https://anstiftung.de/die-stiftung/programm> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].
- Baier, Andrea
Hansing, Tom
Müller, Christa
Werner, Karin (Hrsg.)** Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis, Bielefeld 2016.
- Bertling, Jürgen
Leggiewie, Claus** Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis, hrsg. v. Andrea Baier, Tom Hansing, Christa Müller und Karin Werner, Bielefeld 2016, S. 275–286.
- Fenker, Gabriele** Gemeinnützige Vereine: Grundlagen / 2.2 Umsatzsteuer, Haufe Finance Office Premium, abrufbar unter https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/gemeinnuetzige-vereine-grundlagen-22-umsatzsteuer_i-desk_PI20354_HI6695952.html [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].
- Flume, Werner** Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. Die Änderungen des BGB durch das Fernabsatzgesetz, ZIP 2000, S. 1427–1430.
- von Gries, Nadja** Ressourceneinsparpotenziale der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Eine vergleichende Analyse in Flandern und Nordrhein-Westfalen, Kassel 2020.
- Grunewald, Barbara
Maier-Reimer, Georg
Westermann, Harm Peter** Erman BGB, Band 1, 16. Auflage, Köln 2020 (zit.: Erman-BGB/Bearbeiter).
- Karjewski, Markus** Fehler-Planungen. Zur Geschichte und Theorie der industriellen Obsoleszenz, Technikgeschichte 81 (2014), S. 91–114.
- London, Bernard** Ending the Depression Through Planned Obsolescence, 1932.
- Netzwerk Reparatur-Initiativen** Über uns, abrufbar unter <https://www.reparatur-initiativen.de/seite/ueber-uns> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

Ooms, Peter	Meer hergebruik van goederen en meer sociale tewerkstelling, FD Magazine vom 1.6.2020, abrufbar unter https://fdmagazine.be/strategie/meer-hergebruik-van-goederen-en-meer-sociale-tewerkstelling [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].
Paech, Niko	Die Welt lässt sich nur in der Postwachstumsökonomie reparieren, in: Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis, hrsg. v. Andrea Baier, Tom Hansing, Christa Müller und Karin Werner, Bielefeld 2016, S. 287–294.
Paech, Niko Dutz, Katharina Nagel, Manuel	Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte, in: Kreislaufwirtschaft in der EU. Eine Zwischenbilanz, hrsg. v. Sepp Eisenriegler, Wiesbaden 2020, S. 159–193.
Prakash, Siddharth Dehoust, Günther Gsell, Martin Schleicher, Tobias Stamminger, Rainer	Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, Dressau-Roßlau 2016.
Recycling-Börse	Arbeitskreis Recycling e. V.: Wer wir sind, abrufbar unter https://recyclingboerse.org/die-boerse/wer-wir-sind [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].
Dies.	Öffentliche Geförderte Beschäftigung (ÖGB), abrufbar unter https://recyclingboerse.org/die-boerse/beschaefigungsfoerderung/oeffentliche-foerderung [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].
Säcker, Franz Jürgen Rixecker, Roland Oetker, Hartmut Limperg, Bettina (Hrsg.)	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 8. Auflage, München 2018 (zit.: MüKo-BGB/Bearbeiter).
Dies.	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 8. Auflage, München 2019 (zit.: MüKo-BGB/Bearbeiter).
Dies.	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4, 8. Auflage, München 2019 (zit.: MüKo-BGB/Bearbeiter).
Schmidt, Karsten	Verbraucherbegriff und Verbrauchervertrag – Grundlagen des § 13 BGB, JuS 2006, S. 1–8.

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Problemaufriss	1
I. Umweltsünde Obsoleszenz.....	1
II. Reparatur als Treiber der Suffizienz.....	3
III. Bedeutungszuwachs für Reparaturinitiativen durch Professionalisierung und Vernetzung	5
B. Schlüsselfragen der Transformation	7
I. Rechtliche Herausforderung: Von der Gefälligkeit zum Vertragsverhältnis	8
1. Gewährleistungsausschluss beim Secondhand-Verkauf	9
2. Ausufernde Haftung beim Secondhand-Verkauf?	12
3. Erfolgsbindung bei der Durchführung von Reparaturarbeiten	14
II. Tatsächliche Herausforderung: Finanzierung	15
C. Ausblick	17

Weiterentwicklung von Reparatur- und Re-Use-Initiativen im Kampf gegen die Obsoleszenz

Immer mehr, immer aktueller – das ist der umweltschädliche Trend, in den Massenproduktion und Innovationsdrang das Konsumverhalten der breiten Masse im vergangenen Jahrhundert gedrängt haben. Ein schleichend einsetzender Wertewandel in Teilen der Gesellschaft hat jedoch eine Opposition hervorgerufen: die Reparatur- und Re-Use-Bewegung. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie derlei *bottom up*-Initiativen wachsen und so ihren Beitrag zur notwendigen Transformation der Gesellschaft vergrößern können. Bedenken im Hinblick auf eine ausufernde Haftung von professionalisierten Reparatur- und Secondhand-Zentren werden ausgeräumt. Außerdem sollen Perspektiven zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten aufgezeigt werden.

A Problemaufriss

Ein dem Wirtschaftswachstum dienliches Konsumverhalten führt zum verfrühten Veralten von Produkten und erweist sich so als Gegenspieler der Nachhaltigkeit (I.). Linderung verschaffen kann die in Reparaturcafés gelebte Reparaturkultur (II.). Soll die Reparatur- und Re-Use-Kultur an Bedeutung gewinnen, muss es zu einer Professionalisierung und Vernetzung entsprechender Initiativen kommen (III.).

I Umweltsünde Obsoleszenz

Die Produktion neuer Produkte wirkt sich negativ auf die Umwelt aus: Je mehr Rohstoffe extrahiert, transportiert und verarbeitet werden, desto mehr Emissionen werden in die Luft geblasen. Je schneller die hergestellten Produkte ausgetauscht werden, desto mehr Neues wird produziert und viel zu

früh weggeworfen. Produkte – insbesondere Elektrogeräte – sollten daher im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst lange genutzt werden.¹ Massenkonsum und Innovationsorientierung haben jedoch zu einem anderen Trend geführt: Die Produktion von immer Neuem beschleunigt die Alterung von schon Bestehendem – die Obsoleszenz.²

Obsoleszenz kann viele Gründe haben: Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird statt des technischen Optimums eines Produkts das ökonomische Optimum angestrebt³: Mit früherem Verschleiß sollen höhere Verkaufszahlen erreicht werden.⁴ Entsprechend wenig Wert wird bei der Produktentwicklung auf die Reparierbarkeit von Produkten gelegt.⁵ Denn einer am Wirtschaftswachstum orientierten Ökonomie ist ein Neukauf zuträglicher als die Reparatur. Daneben können etwa gewachsene technologische Anforderungen, veränderte Moden und unverhältnismäßig teure Reparaturkosten dafür sorgen, dass Verbraucher sich frühzeitig von ihren Produkten trennen und zu einer Neuanschaffung greifen.⁶

¹ *Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 282.

² *Paech/Dutz/Nagel*, Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte, in: Eisenriegler (Hrsg.), *Kreislaufwirtschaft in der EU*, S. 159 (162).

³ *Karjewski*, *Technikgeschichte* 81 (2014), 91 (113).

⁴ Vgl. *Paech/Dutz/Nagel*, Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte, in: Eisenriegler (Hrsg.), *Kreislaufwirtschaft in der EU*, S. 159 (163).

⁵ *Bertling/Leggewie*, Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), *Die Welt reparieren*, S. 275 (276).

⁶ *Paech/Dutz/Nagel*, Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte, in: Eisenriegler (Hrsg.), *Kreislaufwirtschaft in der EU*, S. 159 (164 f.).

Obsoleszenz und Nachhaltigkeit sind Gegenspieler. Es müssen Strategien her, mittels derer die Nachhaltigkeit die Oberhand gewinnen kann. Unausweichlich erscheint eine Verringerung der Nachfrage nach Produkten – Suffizienz.⁷

II Reparatur als Treiber der Suffizienz

Suffizienz – ein Weniger an Konsum – kann durch Sharing, Secondhand, Upcycling und Reparatur verwirklicht werden.⁸ Statt Wertschöpfung nur aus dem industriellen Produktionsprozess zu ziehen, soll sich das Wertschöpfungsgefüge auf die behutsame Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Reparatur erstrecken.⁹ Reparieren ist suffizient, weil es die Produktnutzungsdauer verlängert¹⁰ und dadurch den Bedarf an Neuprodukten verringert.¹¹

Mit der zunehmenden Obsoleszenz wurde die Kompetenz, Reparaturen durchzuführen, abgewertet.¹² Gegen diese Entwicklung formierte sich Widerstand: Seit Gründung des ersten Repair Cafés in Amsterdam im Jahr 2009 sind zahlreiche Orte entstanden, an denen Menschen der Obsoleszenz durch gemeinschaftliches Reparieren Einhalt gebieten wollen. Die Anstiftung – eine vor allem in Deutschland tätige gemeinnützige Stiftung, die es sich auf die Fahne geschrieben hat, Räume

⁷ In diese Richtung *Bertling/Leggewie*, Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), Die Welt reparieren, S. 275 (277).

⁸ *Bertling/Leggewie*, Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), Die Welt reparieren, S. 275 (277).

⁹ *Paech*, Die Welt lässt sich nur in der Postwachstumsökonomie reparieren, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), Die Welt reparieren, S. 287 (291).

¹⁰ *Paech/Dutz/Nagel*, Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte, in: Eisenriegler (Hrsg.), Kreislaufwirtschaft in der EU, S. 159 (169).

¹¹ *Bertling/Leggewie*, Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), Die Welt reparieren, S. 275 (278).

¹² *Paech/Dutz/Nagel*, Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte, in: Eisenriegler (Hrsg.), Kreislaufwirtschaft in der EU, S. 159 (186).

und Netzwerke des Selbermachens zu fördern, zu vernetzen und zu erforschen¹³ – koordiniert das Netzwerk für Reparatur-Initiativen. Die Zahl der aktiven Reparaturinitiativen in Deutschland liegt derzeit bei mehr als 1500.¹⁴ Diese Initiativen organisieren nicht-kommerzielle Veranstaltungen, bei denen defekte Alltagsgegenstände gemeinschaftlich repariert werden. Ehrenamtliche HelferInnen und Reparierende stellen ihr Wissen und Können unentgeltlich zur Verfügung. Dabei bieten sie keinen kostenlosen Reparaturservice an, sondern setzen auf das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.¹⁵ Es findet eine soziale Vernetzung statt, die das gemeinsame Nutzen und Teilen von Dingen fördert, was auch in dieser Hinsicht zur Suffizienz beiträgt.¹⁶

Reparaturcafés können nicht alle Ursachen der Obsoleszenz bekämpfen. Die Folgen geplanter Obsoleszenz¹⁷ durch eine vorsätzliche Verkürzung der Produktlebensdauer vonseiten der Industrie können sie nicht revidieren. Auch die Reparierbarkeit ist eine Voraussetzung, die der Tätigkeit von Reparaturcafés vorgelagert ist. Zur Steigerung ihres Einflusses auf die Suffizienz sind sie vielmehr auf *top down*-Regelungen zur Verlängerung der Produktlebensdauer und Reparierbarkeit – vorzugsweise auf Unionsebene¹⁸ – angewiesen. Auch den flächendeckenden Wertewandel hin zu einem nachhaltigen Konsumverhalten vermögen sie nur bedingt zu beeinflussen. Wenn Verbraucher einen Neukauf anstreben, obwohl ihnen

¹³ *Anstiftung*, Programm, abrufbar unter <https://anstiftung.de/die-stiftung/programm> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

¹⁴ *Netzwerk Reparatur-Initiativen*, Über uns, abrufbar unter <https://www.reparatur-initiativen.de/seite/ueber-uns> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

¹⁵ LötKolben, Schraubenzieher und Kuchen: Repair Café, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), *Die Welt reparieren*, S. 208.

¹⁶ *Bertling/Leggewie*, Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), *Die Welt reparieren*, S. 275 (278).

¹⁷ *London*, Ending the depression through planned obsolescence.

¹⁸ *Stadermann*, Rechtliche Regulierung der Produktlebensdauer, S. 374.

noch ein funktionsfähiges Produkt zur Verfügung steht,¹⁹ kann an dieser Stelle kein Reparaturangebot die Suffizienz steigern. Trotzdem bilden Reparaturinitiativen ein Element der an Bedeutung gewinnenden Reparaturkultur, die auch als vermeintlich kleiner Anstoß von unten einen wichtigen Baustein in der Großen Transformation²⁰ zur nachhaltigen Gesellschaft bildet.²¹

III. Bedeutungszuwachs für Reparaturinitiativen durch Professionalisierung und Vernetzung

An acht verschiedenen Orten in Oldenburg und Umgebung richtet der gemeinnützige Verein transfer Netzwerk nachhaltige Zukunft e. V., regelmäßig wiederkehrende Repair Cafés aus.²² Der Verein verzeichnet eine derart hohe Nachfrage nach Reparaturleistungen und Unterstützung bei Reparaturarbeiten, dass die bestehenden Strukturen und Kapazitäten überfordert werden. Langfristig wird daher die Weiterentwicklung zu einem Reparaturzentrum mit höheren Kapazitäten und Vollzeitkräften angestrebt, das täglich geöffnet ist und über ein Ersatzteillager verfügt. Eine prominente Platzierung des Reparaturzentrums – etwa in der innerstädtischen Fußgängerzone – kann neue Besucher anziehen und so die Reparaturkultur fördern.

Im Sinne der Suffizienz soll auch die Wiederverwendung von gebrauchten Produkten vorangetrieben werden. Eine solche Secondhand-Nutzung hat ausweislich der Abfallhierarchie

¹⁹ Diese Entwicklung bestätigt *Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 282.

²⁰ *WBGU*, Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation.

²¹ *Bertling/Leggewie*, Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur großen Transformation?, in: Baier/Hansing/Müller/Werner (Hrsg.), Die Welt reparieren, S. 275 (275, 282).

²² Während der Covid-19-Pandemie wird statt Präsenzangeboten zunehmend auf digitale Alternativen zurückgegriffen.

des § 6 KrWG Vorrang vor Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung. Im Zuge der Schaffung eines Reparaturzentrums soll daher auch dem An- und Verkauf von gebrauchten Alltagsgegenständen Platz eingeräumt werden.

Als Vorbild für die Sparte des Recycling- und Verkaufszentrums könnte das belgische Kaufhaus De Kringwinkel dienen, das sich seinerseits einer wachsenden Beliebtheit erfreut.²³ Bei De Kringwinkel handelt es sich um einen Zusammenschluss einer Reihe von nachhaltigen Initiativen zu der belgischen Rechtsform *vereniging zonder winstoogmerk* – Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.²⁴ Das Credo des „Kreislaufgeschäfts“: mehr Wiederverwendung und soziale Beschäftigung. Die Kette mit mehr als 150 Secondhand-Läden in Flandern sammelt Möbel, Kleidung und Elektrogeräte und bereitet sie gegebenenfalls durch Reparatur für den Wiederverkauf auf.²⁵ Dabei werden De Kringwinkel die aufzubereitenden Produkte kostenlos überlassen. *Von Gries* hält die Kooperation entlang der Wertschöpfungskette und zwischen den Wiederverwendungseinrichtungen für den wesentlichen Erfolgsfaktor der Initiative.²⁶

²³ *Ooms*, Meer hergebruik van goederen en meer sociale tewerkstelling, FD Magazine vom 1.6.2020, abrufbar unter <https://fdmagazine.be/strategy/meer-hergebruik-van-goederen-en-meer-sociale-tewerkstelling> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

²⁴ *Zettier*, Re-Use versus Recycling: wie Flandern Müll vermeidet, Blog Energiedienst vom 4.7.2019, abrufbar unter <https://blog.energie-dienst.de/re-use-versus-recycling/> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

²⁵ Vgl. *Zettier*, Re-Use versus Recycling: wie Flandern Müll vermeidet, Blog Energiedienst vom 4.7.2019, abrufbar unter <https://blog.energie-dienst.de/re-use-versus-recycling/> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

²⁶ *Von Gries*, Ressourceneinsparpotenziale der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ von Elektro- und Elektronikgeräten, S. 339 f.

Auch in Deutschland wird die Vernetzung von Wiederverwendungsinitiativen im Zuge des WIRD-Projekts bereits von staatlicher Seite gefördert.²⁷ Dieses Projekt basiert auf den Vorgaben der europäischen Abfallrahmenrichtlinie²⁸, die den Mitgliedsstaaten die Pflicht auferlegt hat, Maßnahmen zur Förderung der Errichtung und Unterstützung von Netzwerken für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Reparatur, zu ergreifen, vgl. Art. 11 Abs. 1 Abfallrahmenrichtlinie.

Kooperation dürfte die Professionalisierung weiter vorantreiben, wenngleich zu bedenken ist, dass der WIR e. V. als Ergebnis des WIRD-Projekts 20 Jahre später gegründet wurde als die flämische Dachorganisation von De Kringwinkel.²⁹ Trotzdem gibt es in Deutschland bereits *best practice*-Beispiele wie die Recycling-Börsen in Nordrhein-Westfalen, die nach dem Vorbild von De Kringwinkel agieren.

B. Schlüsselfragen der Transformation

Die Transformation der Oldenburger Repair Cafés zu einem professionellen Reparatur- und Secondhand-Zentrum ist mit vielen offenen Fragen verbunden. Heraus kristallisiert haben sich Unsicherheiten in Bezug auf möglicherweise entstehende Gewährleistungsansprüche der Kunden (I.) sowie die Finanzierung der Mehrausgaben (II.).

²⁷ Von Gries, Ressourceneinsparpotenziale der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ von Elektro- und Elektronikgeräten, S. 340.

²⁸ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

²⁹ Zettler, Re-Use versus Recycling: wie Flandern Müll vermeidet, Blog Energiedienst vom 4.7.2019, abrufbar unter <https://blog.energie-dienst.de/re-use-versus-recycling/> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

I Rechtliche Herausforderung: Von der Gefälligkeit zum Vertragsverhältnis

Ob ein gekaufter Artikel zurückgegeben werden kann oder ob bei einer misslungenen Reparatur nachgebessert werden muss, hängt entscheidend davon ab, ob zwischen dem Verkäufer beziehungsweise dem mit der Reparatur Betrauten und dem Kunden ein Vertrag geschlossen wurde. Dann besteht zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis. Abzugrenzen ist ein Schuldverhältnis von einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis.³⁰ Auf sozialer Verständigung beruhende Beziehungen, bei denen eine Seite unentgeltliche Leistungen verspricht oder erbringt, ohne eine rechtliche Bindung zu begründen, sind als Gefälligkeitsverhältnis einzustufen.³¹ Aus einem Gefälligkeitsverhältnis können keine Gewährleistungsansprüche resultieren. Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen einem Schuld- und einem Gefälligkeitsverhältnis ist die Frage, ob die Parteien den Willen haben, eine rechtliche Bindung einzugehen.³² Wird für die Leistung Geld gezahlt, indiziert das einen Rechtsbindungswillen.³³ Wird die Leistung umsonst erbracht, zieht die Rechtsprechung zur Bestimmung, ob ein Rechtsbindungswille vorliegt, verschiedene Indizien heran: die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und ihr Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung – insbesondere für den Empfänger –, die Umstände, unter denen sie erwiesen wird, sowie die Interessenlage der Parteien.³⁴

Für die Unterstützung, die die HelferInnen in Repair Cafés anbieten, wird kein Geld verlangt. Dass die HelferInnen dabei ehrenamtlich tätig sind und es im Kern um Hilfe zur Selbsthilfe

³⁰ MüKo-BGB/*Bachmann*, § 241 Rn. 163.

³¹ MüKo-BGB/*Bachmann*, § 241 Rn. 163.

³² MüKo-BGB/*Bachmann*, § 241 Rn. 165 m. w. N.

³³ MüKo-BGB/*Bachmann*, § 241 Rn. 169.

³⁴ BGH, Urteil vom 22.6.1956, Az.: I ZR 198/54.

geht, deren wesentliche Bedeutung eher ideeller als wirtschaftlicher Natur ist, spricht entschieden gegen einen Rechtsbindungswillen. Weder möchte der Verein sich Gewährleistungssprüchen aussetzen, noch kann er versprechen, dass die Hilfe zur Selbsthilfe Früchte trägt. Auch die BesucherInnen erwarten das nicht von den ehrenamtlich tätigen HelferInnen. Daher entsteht bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Repair Cafés kein Schuldverhältnis, sondern ein Gefälligkeitsverhältnis.

Das Reparaturzentrum wird nach der Einstellung von Vollzeit- arbeitskräften auf die Deckung der Beschäftigungskosten angewiesen sein und daher jedenfalls für aufwendige Reparaturen, die nicht nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe bewältigt werden können, Geld verlangen müssen. Auch der Verkauf der Secondhand-Artikel soll aus diesem Grund zumindest kostendeckend gegen Geld erfolgen. Da entgeltliche Leistungen einen Rechtsbindungswillen indizieren, gehen die Kunden des Reparatur- und Secondhand-Zentrums ein Vertragsverhältnis mit dem Inhaber, in diesem Fall dem transfer Netzwerk nachhaltige Zukunft e. V., ein. Wie verhält es sich nun mit möglichen Gewährleistungsansprüchen?

1. Gewährleistungsausschluss beim Secondhand-Verkauf

Beim Kauf gebrauchter Waren stehen dem Käufer ebenso wie beim Kauf neuer Waren grundsätzlich die in § 437 BGB genannten Mängelrechte zu, wenn die Kaufsache nicht in dem Zustand ist, in dem sie sein sollte: Mangelhaft ist die Sache, wenn ihre Beschaffenheit nicht der Vereinbarung entspricht oder sich nicht zur vom Vertrag vorausgesetzten beziehungsweise üblichen Verwendung eignet, vgl. § 434 Abs. 1 BGB.

Die in § 437 BGB genannten Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Kaufpreisminderung oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz können – etwa durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers – grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das gilt allerdings nicht bei einer besonderen Konstellation des Schuldverhältnisses – beim sogenannten Verbrauchsgüterkauf. In einem solchen Fall trifft den Verkäufer eine verschärfte Haftung.

Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft, vgl. § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB. Bei solchen Verträgen soll dem schützenswerten Verbraucher eine bessere Rechtsposition eingeräumt werden.³⁵ Dementsprechend können die Mängelgewährleistungsrechte des Verbrauchers aus § 437 BGB nicht vertraglich ausgeschlossen werden – auch nicht beim Kauf gebrauchter Sachen.³⁶

Geklärt werden muss folglich, ob es sich bei dem Kauf im Secondhand-Zentrum um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Dazu müsste der gemeinnützige Verein Unternehmer und der Käufer Verbraucher sein. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Das dürfte auf die Käufer regelmäßig zutreffen. Bei einem gemeinnützigen Verein handelt es sich nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person. Betrachtet man nur den Wortlaut des § 13 BGB kann der Verein kein Verbraucher sein und muss folglich als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB eingestuft werden. Diese Auslegung wird dadurch

³⁵ Staudinger/*Matusche-Beckmann*, Vorbemerkungen zu den §§ 474 ff. BGB, Rn. 4.

³⁶ MüKo-BGB/*Lorenz*, § 474 Rn. 13.

gestützt, dass es sich bei den Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf in der Sache um europarechtlich vorgezeichnete Vorschriften handelt³⁷ und der europäische Verbraucherbegriff nur natürliche Personen umfasst.³⁸ Allerdings handelt es sich bei dem Verkäufer um einen gemeinnützigen Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht, namentlich um einen Idealverein. In der juristischen Fachliteratur wird daher vereinzelt gefordert, Idealvereine doch wie Verbraucher zu behandeln.³⁹ Die Mehrheit in der Literatur neigt dazu, auch Idealvereine durchweg als Unternehmer einzustufen.⁴⁰ Selbst wenn man eine Anwendung des § 13 BGB in Betracht zieht⁴¹, müssen Idealvereine in dem Maße, in dem sie selbst als Unternehmer agieren, an Schutzbedürftigkeit einbüßen.⁴² De Kringwinkel generiert mehr als die Hälfte seines Umsatzes selbst; 40 % der Einnahmen stammen aus staatlichen Geldern.⁴³ Entsprechendes dürfte auch für ein Reparatur- und Secondhand-Zentrum nach dem Vorbild des belgischen Kaufhauses gelten. Damit würde sich der Verein zu einem erheblichen Anteil aus erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit finanzieren und daher in jedem Fall als Unternehmer zu behandeln sein. In der Konsequenz liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, bei dem die Mängelgewährleistungsrechte des Käufers nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

³⁷ Der Norm liegt die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12, zugrunde.

³⁸ EuGH, Urt. v. 22.11.2001, C-541-99/C-542-99 (Idealservice), ECLI:EU:C:2001:625; MüKo-BGB/*Micklitz*, § 13 Rn. 14.

³⁹ *Flume*, ZIP 2000, 1427 (1428).

⁴⁰ Erman-BGB/*Saenger*, § 13 Rn. 5; Staudinger/*Fritzsche*, § 13 BGB Rn. 31; *Schmidt*, JuS 2006, 1 (2).

⁴¹ Infrage käme allenfalls eine analoge Anwendung, vgl. MüKo-BGB/*Micklitz*, § 13 Rn. 15.

⁴² MüKo-BGB/*Micklitz*, § 13 Rn. 15.

⁴³ *Ooms*, Meer hergebruik van goederen en meer sociale tewerkstelling, FD Magazine vom 1.6.2020, abrufbar unter <https://fdmagazine.be/strategy/meer-hergebruik-van-goederen-en-meer-sociale-tewerkstelling> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

Der Verbrauchsgüterkauf bürgt dem Verkäufer übrigens noch mehr auf: Beim Auftreten eines Sachmangels innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe der Sache muss der Verkäufer beweisen, dass die Sache vor der Übergabe mängelfrei war, vgl. § 477 BGB.

2 Ausufernde Haftung beim Secondhand-Verkauf?

Es drängt sich die Frage auf, ob durch das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs eine ausufernde Haftung des Vereins zu befürchten ist, der das Reparatur- und Secondhand-Zentrum betreibt. Von besonderer Bedeutung ist in erster Linie, wie lange das Reparatur- und Secondhand-Zentrum die gekauften Produkte zurücknehmen oder nachbessern muss. Grundsätzlich verjähren Ansprüche des Käufers, die vorliegend in Betracht kommen, gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von zwei Jahren. Das heißt, dass die Gewährleistungsansprüche nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache (vgl. § 438 Abs. 2 Hs. 2 BGB) geltend gemacht werden können. § 476 Abs. 2 BGB erlaubt jedoch eine Verkürzung der Regelverjährung auf ein Jahr. Es bietet sich an, eine solche Regelung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vorzunehmen. Dabei sollten jedoch die inhaltlichen Vorgaben für wirksame AGB, insbesondere § 309 Nr. 7 lit. a, lit. b BGB, beachtet werden. Eine wirksame Klausel könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Gewährleistungsrechte des Käufers unterliegen einer Verjährung von einem Jahr. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und die Haftung für sonstige Schäden, die

*auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.*⁴⁴

Zu beachten ist, dass die Vorschrift, die eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr zulässt – § 476 Abs. 2 BGB –, nicht mit der europarechtlichen Richtlinie übereinstimmt, zu deren Umsetzung sie dient.⁴⁵ Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt die Norm im BGB trotzdem weiter.⁴⁶ Da aufgrund der verfehlten Umsetzung des Unionsrechts Zahlungspflichten drohen, ist in absehbarer Zeit jedoch mit einer Neuregelung zu rechnen.⁴⁷

Zu einer ausufernden Haftung muss es trotz der möglichen Gewährleistungsansprüche des Käufers nicht kommen. Wenn der Käufer vor Vertragsschluss auf das Vorliegen konkreter Mängel hingewiesen wird, kann der Verkäufer auf Grundlage dieser Mängel nicht in die Haftung genommen werden. Denn es kommt zu einem gesetzlichen Haftungsausschluss gemäß § 442 Abs. 1 S. 1 BGB.⁴⁸

Um Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf den Kauf von Secondhand-Gegenständen zu begrenzen, ist daher zum einen die Verkürzung der Verjährungsdauer von Mängelgewährleistungsansprüchen auf ein Jahr vorzunehmen – bestenfalls durch AGB. Außerdem sollten Käufer vor Verkaufsschluss auf konkrete „Fehler“ der Kaufsache hingewiesen werden.

⁴⁴ MüKo-BGB/Micklitz, § 13 Rn. 24.

⁴⁵ MüKo-BGB/Lorenz, § 476 Rn. 26.

⁴⁶ MüKo-BGB/Lorenz, § 476 Rn. 26.

⁴⁷ MüKo-BGB/Lorenz, § 476 Rn. 27.

⁴⁸ MüKo-BGB/Lorenz, § 476 Rn. 10; Staudinger/Matusche-Beckmann, § 475 BGB, Rn. 61 sieht dagegen in diesem Fall eine Beschaffenheitsvereinbarung, die aber auf dasselbe Ergebnis hinausläuft: die Verneinung von diesbezüglichen Gewährleistungsansprüchen.

3. Erfolgsbindung bei der Durchführung von Reparaturarbeiten

Bei der Inanspruchnahme von Reparaturarbeiten ist weniger bedeutend, ob Gewährleistungsansprüche begründet werden und wie lange sie geltend gemacht werden können. Im Fokus steht vielmehr die Frage, ob Reparaturangebote auch zwangsläufig zu einer erfolgreichen Reparatur führen müssen. Der bisher verfolgte Kurs der Hilfe zur Selbsthilfe zielt darauf ab, die BesucherInnen in die Lage zu versetzen, ihre defekten Gebrauchsgüter selbst zu reparieren. Sollte dieses Konzept weiterhin bemüht werden, könnte wie bisher auf kostenlose Unterstützung gesetzt werden. Es käme immer noch kein Vertrag zustande, der eine erfolgreiche Reparatur zum Gegenstand hat. Flankiert werden könnte dieses Konzept mit dem Verkauf von den für die jeweilige Reparatur benötigten Ersatzteilen. Nur in Bezug auf die Beschaffenheit der Ersatzteile und je nach Vereinbarung auch deren Eignung zur konkreten Reparatur kämen Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufrecht in Betracht.

Denkbar ist daneben das Angebot eines kostenpflichtigen und damit vertraglich bindenden Reparaturservices. Bei der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen käme es zum Werkvertragsschluss. Gegenstand des Werkvertrags ist die Herbeiführung eines konkreten Erfolgs, vgl. § 631 Abs. 2 BGB. Dieser Erfolg kann je nach Vereinbarung bereits in der Ermittlung eines Defekts, der Feststellung der Reparierbarkeit oder der Reparatur selbst liegen. Nach einer Einigung auf einen konkreten Erfolg muss dieser unabhängig von einem zulässigen Gewährleistungsausschluss auch erbracht werden. Dabei liegt es in der Hand der Vertragsparteien, den geschuldeten Erfolg auf eine machbare Leistung zu beschränken. Gelingt das, dürfte die Bindungswirkung des Reparaturzentrums an

die vertraglich geschuldete Leistungspflicht keine besorgniserregenden Konsequenzen nach sich ziehen.

II Tatsächliche Herausforderung: Finanzierung

Größer noch als die rechtlichen Herausforderungen, die eine Weiterentwicklung der Reparatur- und Wiederverwendungsinitiative nach sich zieht, erscheint die Mammutaufgabe, ein nicht gewinnorientiertes Reparatur- und Secondhand-Zentrum zu finanzieren. Die faire Bezahlung beschäftigten Personals, die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten und die Errichtung eines Ersatzteillagers verursachen beachtliche Kosten, die nicht vollständig auf die Kunden umgelegt werden können. Denn sonst müssten Preise geführt werden, die potenzielle Kunden zurück in die Hände von günstigeren, auf Massenproduktion ausgelegten Neuwarenläden treiben würden. Mag das Geheimrezept für ein möglichst kostendeckendes Wirtschaften im Reparatur- und Secondhand-Zentrum in der Disziplin der Betriebswirtschaftslehre zu finden sein, so offenbart das Recht immerhin eine Eigenschaft, die Betreiber solcher Einrichtungen bei der Finanzierung helfen dürfte: die Gemeinnützigkeit.

Gemeinnützige Zwecke verfolgt eine Körperschaft, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, vgl. § 52 Abs. 1 S. 1 AO. Der Gesetzgeber hat in Abs. 2 der Vorschrift einen Katalog mit zahlreichen Beispielen für gemeinnützige Aktivitäten formuliert, der zwar nicht abschließend ist, für die Prüfung der Gemeinnützigkeit jedoch maßgebliche Bedeutung besitzt. Die Reparatur- und Re-Use-Bewegung zielt im Wesentlichen darauf ab, Ressourcen zu schonen, Abfall zu reduzieren und einen nachhaltigen Lebensstil zu fördern. Da-

mit dient sie im Kern dem Allgemeinwohl. Das prägende Bestreben umgesetzter Nachhaltigkeit fördert den Umweltschutz, der in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO aufgeführt ist. Damit erfüllt ein Reparatur- und Secondhand-Zentrum die allgemeinen Voraussetzungen, die für jede gemeinnützige Aktivität erfüllt sein müssen. Insofern ist anzumerken, dass der Verein transfer Netzwerk nachhaltige Zukunft e. V. bereits als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

Soweit der gemeinnützige Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird, kann der Verein von Steuerbegünstigungen profitieren, vgl. § 63 Abs. 1 AO. In Betracht kommt etwa eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (vgl. §§ 64 Abs. 3 AO). Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sind immer von der Umsatzsteuer befreit, da der Verein insoweit ideell und nicht als Unternehmer tätig wird.⁴⁹ Hinsichtlich der im Einzelnen gewährbaren Steuerbegünstigungen und den Fehlern, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, besteht noch weitreichender Untersuchungsbedarf. An dieser Stelle müssen diese Fragen offengelassen werden.

Deutlich werden soll, dass der Status der Gemeinnützigkeit hinsichtlich der Finanzierung beinahe alternativlos ist. Denn eine Umsetzung des Reparatur- und Secondhand-Zentrums wird ohne staatliche Zuschüsse kaum möglich sein. So kommt De Kringwinkel mit einer staatlichen Förderung in

⁴⁹ Fenker, Gemeinnützige Vereine: Grundlagen / 2.2 Umsatzsteuer, Haufe Finance Office Premium, abrufbar unter https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/gemeinnuetzige-vereine-grundlagen-22-umsatzsteuer_idesk_PI20354_HI6695952.html [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

Höhe von 40 % seiner Einnahmen gerade so über die Runden.⁵⁰ Für die Gewährung staatlicher Zuschüsse muss zu-
meist das Merkmal der Gemeinnützigkeit erfüllt sein. Eine
gute Voraussetzung zum Erhalt öffentlicher Fördermittel ist
neben dem Ziel der Ressourcenschonung die Schaffung einer
sozialen Beschäftigungsstruktur. So bezweckt etwa der Dach-
verein der Recycling-Börsen in Nordrhein-Westfalen auch die
Reintegration, Qualifizierung und Förderung von langzeitar-
beitslosen oder dauerhaft leistungsgeminderten Personen⁵¹
und erhält zu diesem Zweck eine Förderung des Europäi-
schen Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen.⁵²
Festzuhalten ist, dass Reparatur- und Re-Use-Initiativen bei
der Finanzierung auf *top down*-Unterstützung angewiesen
sind.

C. Ausblick

Die Gründung und Vernetzung von Reparatur- und Second-
hand-Zentren stecken in Deutschland noch in den Kinder-
schuhen. Der Erfolg des belgischen Kaufhauses De Kringwin-
kel und der Recycling-Börsen in Nordrhein-Westfalen lässt auf
eine positive Entwicklung hoffen, die auch Oldenburg errei-
chen könnte. Der Weg vom Repair Café zum professionali-
sierten Reparatur- und Secondhand-Zentrum birgt Herausfor-
derungen, die gleichwohl nicht unüberwindbar sind. Der
Fortentwicklung der Reparaturkultur in Deutschland ist der
Weg bereitet.

⁵⁰ *Ooms*, Meer hergebruik van goederen en meer sociale tewerkstelling, FD Magazine vom 1.6.2020, abrufbar unter <https://fdmagazine.be/strategy/meer-hergebruik-van-goederen-en-meer-sociale-tewerkstelling> [zu-
letzt abgerufen am 14.2.2021].

⁵¹ *Recycling-Börse*, Arbeitskreis Recycling e. V.: Wer wir sind, abrufbar unter <https://recyclingboerse.org/die-boerse/wer-wir-sind> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

⁵² *Recycling-Börse*, Öffentliche Geförderte Beschäftigung (ÖGB), abrufbar unter <https://recyclingboerse.org/die-boerse/beschaefigungsfoerderung/oeffentliche-foerderung> [zuletzt abgerufen am 14.2.2021].

Hoffnungsfroh stimmen im Kampf gegen die Obsoleszenz die Bemühungen des Europaparlaments, den Übergang von einer Wegwerf- zu einer Kreislaufwirtschaft voranzutreiben. Mit seiner EntschlieÙung vom 25.11.2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ forderte das Parlament die Kommission zur Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen vielfältigen Mix aus direkten und indirekten Steuerungselementen auf: Die Kommission soll eine Strategie mit Maßnahmen entwickeln, die nachhaltige Produktions- und Verbrauchsmuster fördern. So sollen etwa Informationen über die Lebensdauer und Reparierbarkeit von Produkten obligatorisch werden. Außerdem sollen Praktiken verboten werden, die die Lebensdauer von Produkten verkürzen. Weiter soll für Verbraucher ein Recht auf Reparatur geschaffen werden, damit Reparaturen kosteneffizient und attraktiv werden. Dazu soll der Reparaturindustrie kostenloser Zugang zu Reparaturanleitungen gewährt werden. Begünstigt werden soll daneben die Standardisierung von Ersatzteilen. Das Recht auf Reparatur hat Potenzial, die Praxis von Reparaturzentren wesentlich zu erleichtern und auch die Nachfrage nach Reparaturleistungen zu erhöhen.

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Unionsebene hat nur die Kommission das Recht zur Gesetzesinitiative, vgl. Art. 294 Abs. 2 AEUV. Das Parlament kann die Kommission aber auffordern, einen Legislativvorschlag vorzulegen, vgl. Art. 225 Satz 1 AEUV. Macht die Kommission das nicht, muss sie das immerhin begründen. Nachdem das Parlament am 10.2.2021 ihrer Forderung nach einem Recht auf Reparatur mit einem Bericht der Abgeordneten zum Aktionsplan der Kommission für eine Kreislaufwirtschaft weiteren Nachdruck verliehen hat, erhöht sich der Druck auf die Kommission, den Empfehlungen

des Parlaments Folge zu leisten. Das sind gute Aussichten für die Reparaturkultur.